

Im Internet: [www.saaleholzlandkreis.de](http://www.saaleholzlandkreis.de)

## Am 22. April sind Wahlen

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

am Sonntag, dem 22. April 2012, sind die Wahlberechtigten unseres Landkreises aufgerufen, sowohl den Landrat als auch die Bürgermeister der Städte Eisenberg, Hermsdorf, Stadroda, Dornburg-Camburg, Kahla sowie der Gemeinden Bad Klosterlausnitz, Rothenstein, Tautenburg und Serba neu zu wählen.

Für alle Bewerber dieser Wahl ist es wichtig, mit einer hohen Wahlbeteiligung eine wirkliche Legitimation zur Führung des Amtes zu erreichen.

Als Kreiswahlleiter des Saale-Holzland-Kreises rufe ich Sie hiermit auf, **nehmen Sie Ihr demokratisches Wahlrecht, eines der wertvollsten Güter der Demokratie, wahr!** Mit der Teilnahme an der Wahl haben Sie die Möglichkeit, auf die weitere Ausrichtung und Entwicklung des Landkreises und der Kommunen Einfluss zu nehmen.

**Nicht zur Wahl zu gehen bedeutet, Chancen zur Mitbestimmung zu verpassen.**

Demokratie ist keine Selbstverständlichkeit, man muss sie immer wieder neu erarbeiten, gestalten und festigen.

Sollten Sie am Wahlsonntag nicht persönlich zur Wahl gehen können - oder wollen - haben Sie die **Möglichkeit,**

Ihrem Kandidaten mittels **Briefwahl** die Stimme zu geben. Die Briefwahl **kann** von jedem Wahlberechtigten ohne Angabe von Gründen **bei der zuständigen Meldebehörde beantragt werden** (siehe auch Amtsblatt 02/2012 vom 29.02.2012, S. 5 zu Wahlen).

Bei allen Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Da sich bei den meisten Wahlen mehr als zwei Bewerber zur Wahl stellen, ist nicht ausgeschlossen, dass keiner der Bewerber im ersten Wahlgang diese Mehrheit erreicht. In diesen Fällen findet am **06. Mai 2012 eine Stichwahl** zwischen den zwei Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.

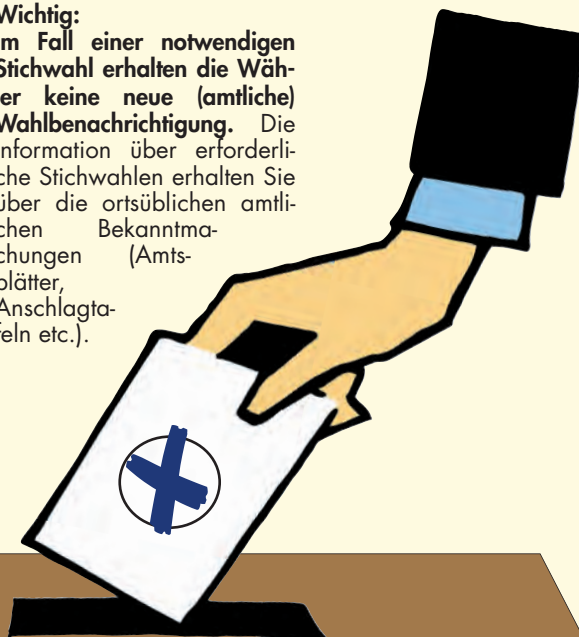
**Wichtig:**

**Im Fall einer notwendigen Stichwahl erhalten die Wähler keine neue (amtliche) Wahlbenachrichtigung.** Die Information über erforderliche Stichwahlen erhalten Sie über die ortsüblichen amtlichen Bekanntmachungen (Amtsblätter, Anschlagtafeln etc.).



Ich bitte Sie auch im Fall einer erforderlichen Stichwahl am **06. Mai 2012, gehen Sie noch einmal zur Wahl und geben Ihre Stimme dem Kandidaten Ihres Vertrauens.**

Dr. Dietmar Möller  
Kreiswahlleiter



Zur Sitzung des Kreistages am 14.3.2012 wurde u.a. auf Antrag der Fraktion Linke/Grüne, ergänzt durch die Fraktion Bauernverband folgender Beschluss mit großer Mehrheit gefasst:

**Der Landratskandidatin sowie den Landratskandidaten für die Landratswahl 2012 sowie jeder Fraktion**

**des Kreistages ist auf einer vierseitigen Beilage der Amtsblattausgabe 04. April 2012 ein gleich großer Platz kostenfrei zur Verfügung zu stellen.**

Bezugnehmend darauf finden Sie im Innenteil dieses Amtsblattes eine herausnehmbare Werbebeilage „Wahl - Spezial“.

## Inhalt:

### Nichtamtlicher Teil

- Wahlauf Ruf des Kreiswahlleiters .....S. 1
- Firmenbesuche des Landrates .....S. 2
- Familienbroschüre erschienen .....S. 2
- Straßen- und Brückensanierungen 2012 .....S. 2
- Jubilare .....S. 2
- Bürgersprechstunde des Landrates .....S. 2
- Verbesserung Betreuungsangebote für Kleinkinder .....S. 3
- Traditionsreicher Fachschulstandort gesichert...S. 3
- Unsere Ehrenämter .....S. 3
- Erster Kreisbeigeordneter wurde 60 Jahre alt.....S. 4
- Saale-Holzland-Splitter ..S. 4
- Wanderung des Landrates .....S. 5
- Preisträger Klavierwettbewerb Kreismusikschule.....S. 5
- Patientenzimmer im Waldkrankenhaus „Rudolf Elle“ .....S. 5
- Treffen des Seniorenbeirates.....S. 5

### Amtlicher Teil:

- Bekanntmachungen des Kreiswahlausschusses .....S. 6
- Informationen aus den Ämtern**
- Gesundheitsamt .....S. 6
- Ordnungsamt .....S. 7
- Tul/Telekommunikation ..S. 7
- Bauordnungsamt .....S. 7
- Abfallwirtschaftsbetrieb SHK** .....S. 7
- Zweckverbände**
- JenaWasser .....S. 7
- AZV Gleistal .....S. 8

Im Mittelteil herausnehmbare Beilage „Wahl-Spezial“

Das nächste Amtsblatt erscheint am 02.05.2012

Der nächste Redaktionsschluss ist am 18.04.2012

## Nichtamtlicher Teil

### Firmenbesuche

Die Firma **Eisenberger Garten- und Landschaftsbau** von **Uli Rosenkranz** feiert in diesem Jahr ihr **25-jähriges Bestehen**. Zehn Mitarbeiter und zwei Azubi sind derzeit im Unternehmen beschäftigt. Die **Auftragslage ist gut**, so der Geschäftsführer. Erledigt werden u.a. **Baum- und Strauchschnitt** für Kommunen sowie **Baumpflanzungen und -fällungen**. Bei zahlreichen **überregionalen Projekten**, wie zum Beispiel bei der Mitgestaltung des Domhofes in Naumburg oder bei Arbeiten am Weißenfelder Busplatz, war das Unternehmen gefragt. Sogar bei der Gestaltung der Bundesgartenschau 2007 wirkte die Firma mit. **Landrat Andreas Heller** zeigte sich **beeindruckt von der Kreativität** des Unternehmers, der seinen **Beruf mit viel Leidenschaft ausübt**.

Die Firma **Spautz Holzhandel-Innenausbau GmbH** in **Eisenberg** hat sich besonders auf **Türen im Objektbereich** spezialisiert. Bis zu **4000**



v.l.: Landrat Andreas Heller, Geschäftsführer Ulrich Spautz

**Türen werden jährlich** gefertigt, diese reichen von Hauseingangstüren bis zu Spezialanfertigungen wie Brandschutz- oder Sicherheitstüren. Dabei spielt bei den jeweiligen Anforderungen des Produktes das **Know-How** und der **Ideenreichtum eines jeden Mitarbeiters** eine **große Rolle**, so **Geschäftsführer Ulrich Spautz**. Großaufträge wurden u.a. für das Krankenhaus Greiz, für das Fraunhofer Institut in Hermsdorf oder das Maritim-Hotel Berlin realisiert.

### Neue Familienbroschüre erschienen

„Familien – unsere Zukunft“ heißt eine **neue Broschüre**, die das **Landratsamt gemeinsam mit dem BVB-Verlag zusammengestellt** hat. Sie enthält viele nützliche Informationen rund um die Familie. Von **„Start ins Leben - man lernt nie aus - Leben im Alter und - Probleme sind zum Lösen da“** erhält der Leser **Tips für unterschiedliche Lebenslagen** sowie entsprechende Adressen und Ansprechpartner.

Der **Saale-Holzland-Kreis** hat das **Ziel, ein kinder- und familienfreundlicher Landkreis zu sein**. **Landrat Heller**: „Wir möchten auch in Zukunft **attraktive Rahmenbedingungen für die hier lebenden Bürger schaffen, damit sich die Menschen wohlfühlen und Geborgenheit sowie Heimat erfahren**.“

Die **Anforderungen und Wünsche der Familien an ihr Umfeld sind unterschiedlich** und im Verlauf der Zeiten einem **Wandel unterworfen, der die Kommunalpolitik vor grundlegend neue Aufgaben stellt**.“

Unser **Dankeschön** geht an alle Inserenten, die Krankenhäuser,



Fachkliniken, Gesundheits- und Sozialeinrichtungen, die Firmen, Kultur- und Ausbildungsstätten, ohne deren Beitrag die kostenlose Weitergabe der Publikationen nicht möglich wäre. Die **Broschüren** sind in den Verwaltungen der Städte, den Verwaltungsgemeinschaften und Gemeindeverwaltungen **einzu-sehen bzw. zu erhalten**. Sie liegen ebenfalls im Landratsamt, Pressestelle, sowie in der Information aus **(telefonische Rückfragen** richten Sie bitte an: **036691/70 108**).

Im Internet ist sie zu finden unter.

[www.saaleholzlandkreis.de](http://www.saaleholzlandkreis.de),  
Landkreis, Publikationen.

### Straßen- und Brückenbau 2012 im Landkreis

Auch in diesem Jahr wurden finanzielle Mittel in unserem Kreishaushalt für den Straßen- und Brückenbau eingestellt. Je nach Maßnahme fließen zusätzlich auch Fördermittel von Land und Bund. Nachfolgend eine Übersicht zu wichtigen Vorhaben:

#### 1. Kreisstraße 126 - Seifartsdorf

- 3. Bauabschnitt, Straßengelagserneuerung mit Randstreifenverstärkung
- Baudurchführung: in den Sommerferien
- Finanzierung: Landkreis: ca. 150.000 Euro, ausschließlich Eigenmittel

#### 2. Bahnübergänge Crossen/Ort und Hartmannsdorf/Tauchlitz

- Gemeinschaftsmaßnahme mit der Bahn, dem Bund und der jeweiligen Gemeinde
- Die Durchführung obliegt ausschließlich der Bahn, der Landkreis beteiligt sich als Baulastträger der Straße mit jeweils einem Drittel an den Kosten. Das sind für Crossen ca. 102.000 Euro und

Hartmannsdorf ca. 200.000 Euro. Beide Maßnahmen werden vom Land Thüringen mit je 75 % gefördert.

#### 3. Brücke Großeutersdorf

- Die Brücke ist seit dem 27.09.2011 für den Gesamtverkehr gesperrt. Sie muss abgerissen und als Ersatzneubau vollständig neu errichtet werden, Kostenumfang ca. 1,5 MioEuro.
- Hierzu wurde ein Antrag auf Förderung in Höhe von 75 % an das Land Thüringen gestellt.

Zusätzlich zu den genannten Schwerpunkten wurden für 2012 durch das Land Mittel bereitgestellt, um die **Ortsdurchfahrten in den Kommunen zu sanieren. Dies soll der Verbesserung der Infrastruktur in den Gemeinden dienen**. Im Saale-Holzland-Kreis betrifft das die Ortsdurchfahrten in **Erdmannsdorf** und **Schöngleina/Lucka**.

Für Schöngleina sind 200.000 Euro und für Erdmannsdorf 350.000 Euro vorgesehen.

### Wir gratulieren noch recht herzlich unseren Jubilaren:

#### 100. Geburtstag

Ursula Rüdel,  
Dorndorf-Steudnitz

#### Eiserne Hochzeit (65 Jahre)

Kunigunde und Günter Taubert,  
Orlamünde

#### Diamantene Hochzeit (60 Jahre)

Inge und Horst Klein, Reinstädt  
Annerose und Joachim Seidel,  
Bad Klosterlausnitz



### Bürgersprechstunde vor Ort

Für Bürgerinnen und Bürger der **Gemeinden der VG „Dornburg-Camburg“** führt **Landrat Heller** eine Bürgersprechstunde vor Ort im **Dienstgebäude der VG „Dornburg-Camburg“, Rathausstraße 1, 07774 Dornburg-Camburg**

**am 19.04.12, von 16:00-18:00 Uhr**

durch.

Um telefonische Voranmeldung unter **Tel.: 036691/70-101** oder **E-Mail: blr-presse@lrshk.thueringen.de** wird gebeten.



## Betreuungsangebote für Kleinkinder verbessert

Erheblich verbessert hat sich das Angebot an Betreuungsplätzen für Kleinkinder im Saale-Holzland-Kreis. Seit dem Jahr 2008 wurde die Zahl der Plätze, die in den 59 Kindertagesstätten der Region vorgehalten werden, um rund 200 erhöht.

Insgesamt entstanden dabei 3 Kita-Neubauten, 12 Einrichtungen konnten erweitert werden, ein Kindergarten wurde generalsaniert, in 7 Häusern fanden umfangreiche Umbauten statt und weitere Träger sowie alle Tagesmütter erhielten Zuschüsse für Sanierung und Ausstattung.

„Doch nicht allein in absoluten Zahlen, sondern auch bei den räumlich-materiellen Bedingungen der Betreuung haben unsere Einrichtungen in den letzten Jahren einen großen Sprung nach vorn gemacht“, bilanzierte Landrat Andreas Heller. Möglich wurde der Ausbau des Angebotes durch das so genannte

Von-der-Leyen-Förderprogramm des Bundes. Von 2008 bis 2013 stehen rund 1,9 Mio EUR für die Kindertagesstätten des Landkreises zur Verfügung. Geld, das inzwischen komplett ausgereicht oder verplant ist, vorrangig um Angebote für Unter-Dreijährige zu sichern und auszubauen.

Durch dieses Programm konnten im Landkreis Gesamtinvestitionen in Höhe von 9,4 Mio EUR für die Kinderbetreuung angeschoben werden.

Die meisten Kommunen, aber auch die freien Träger der Kitas haben diese Chance genutzt. Beispielsweise die Arbeiterwohlfahrt, die in der Eisenberger Wurzelgasse eine integrative Einrichtung errichtet hat. Aus dem Bundesprogramm sind in dieses Vorhaben 222.000 EUR eingeflossen. Hier besteht die Möglichkeit, Kleinkinder mit Behinderung zu betreuen.

## Traditionsreicher Fachschulstandort gesichert

Eine wichtige Entscheidung für Stadtroda und die gesamte Region ist mit dem jüngst beschlossenen Neubau der Fachschule für Agrar- und Hauswirtschaft getroffen worden. Noch in diesem Jahr soll der Baubeginn des modernen Campuskomplexes „Am Burgblick“ starten. Der Neubau wird zwischen dem Behördenhaus und dem Internat erfolgen, sodass eine sehr gute Lehr-, Lern- und gleichzeitige Wohnatmosphäre entsteht.

Insgesamt 2,7 Millionen Euro wird das Land Thüringen in den zweigeschossigen Neubau investieren. Der Spatenstich

soll im September durch Ministerpräsidentin Christine Lieberknecht vorgenommen werden. Somit kann die Stadtrodaer Fachschule in eine erfolgreiche Zukunft blicken, die eine ausgezeichnete Basis für die Ausbildung qualifizierter Landwirte schafft, welche thüringen- und bundesweit auch dringend gebraucht werden. Der Erhalt des Fachschulstandortes ist gesichert. Dies sorgt für zahlreiche Arbeits- und Ausbildungsplätze. Vor allem aber auch für die Anwesenheit vieler junger Leute in Stadtroda, die bestimmt das Innenstadtleben bereichern werden.



Vertreter der Fachschule, Landrat Andreas Heller und weitere Gäste trafen sich am 27. Februar zu einer Diskussionsrunde über die nächsten Planungs- und Arbeitsschritte.

im Bild: v.l. Finanzminister Dr. Wolfgang Voß, MdL Wolfgang Fiedler, Minister für Bau, Landesentwicklung & Verkehr Christian Carius, Staatssekretär Roland Richwien (Foto: U. Koiki)

## Unsere Ehrenamtler

### Bruchas – 40 Jahre für den Sport



Im Bild: 2. von links, hintere Reihe, Michael Brucha Ganz rechts, hintere Reihe, Gudrun Brucha

(Foto: W. Schaffer)

Reges Treiben in der Hermsdorfer Sporthalle. Nach dem Leichtathletiktraining stehen noch 30 Minuten Hockey auf dem Plan und Michael und Gudrun Brucha in den Toren der wetteifernden Mädchen und Jungen.

Beide studierten an der DHFK in Leipzig und absolvierten diese als Diplom-Sportlehrer für Schulsport.

In den ersten beiden Berufsjahren wurden Absolventen nach Bedarf eingesetzt. Michael Brucha kam zur Betriebsberufsschule der Leunawerke, Gudrun dann nach Bitterfeld, nicht zu weit weg. Drei Jahre später arbeiteten beide jeweils als Hauptportlehrer in Halle-Neustadt.

Ehrenamt ist Ehrensache - das wurde ihnen schon während des Studiums eingepflegt. Für Michael begann es bereits, während er in seiner Diplomarbeit, wo er die Theorie des Schwimmtrainings abhandelte und praktisch Schwimmer trainierte. Beide setzten ihr Engagement dann bei der BSG „Einheit“ Halle-Neustadt fort, dem Leichtathletikzentrum Nr. 1, und betreuten im Vor- und im Trainingszentrum SchülerInnen der Klassen 1 bis 4 und 5 bis 7.

1988 bewarben sie sich in Thüringen. Von einem Dutzend Möglichkeiten befanden sie Hermsdorf als die günstigste. Zur Wendezeit absolvierten sie Zusatzstudien, Gudrun in Ethik und Michael in Sozialkunde.

Als gleichzeitig die Leichtathletik beim SV Hermsdorf einen neuen Leiter für die Kinder- und Jugendabteilung suchte, übernahm Michael Brucha diese Aufgabe. In familiärer Solidarität vertrat Gudrun die Leichtathleten im SV-Vorstand. Dafür engagierte er sich noch für die „Holzlandläufer“, gemeinsam mit seinem Namensvetter Michael Stahn.

Vorsorglich organisiert übergaben Bruchas mit nahender Altersteilzeit ihre Ehrenämter an kompetente Nachfolger. Mit 60 sollte Schluss sein. Doch Gudrun „tat es in der Seele weh, an die zehn ‚ihrer‘ Kinder ohne Anleitung dastehen zu lassen. Und die Zusammenarbeit mit den Eltern war richtig Klasse.“

Also macht sie weiter. Mit inzwischen 24 Mädchen und Jungs der AK 8 bis 12. Talente fördern tut Not. Immerhin trainierten Kristin Zaumsegel, Diana Steinhoff und Robert Hering zuerst bei ihnen. Jüngst zu den Ostthüringer Meisterschaften heimsten ihre Schützlinge wieder reichlich Medaillen ein. Ihren Michael überredete sie inzwischen auch wieder. Er trainiert die Mittelstrecken. Glückwunsch zum Ehrenamtspreis für Sport des SHK, überreicht durch Landrat Heller und Thomas Grebe (Sparkasse). „Für unser Lebenswerk“, meint Michael augenzwinkernd. Wi.

## Erster Kreisbeigeordneter wurde 60 Jahre alt

Im Kreise seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie vieler geladener Gäste aus Kommunalpolitik, von Institutionen, Vereinigungen, Vereinen und Behörden **beginnt am 26. März im Eisenberger Landratsamt Dr. Dietmar Möller, hauptamtlicher Beigeordneter des Landkreises, seinen 60. Geburtstag.**

In seiner Rede würdigte Landrat Andreas Heller die über viele Jahre vertrauensvolle und loyale Zusammenarbeit mit dem Jubilar. Einst als **Diplomingenieur für wissenschaftlichen Gerätebau** 1983 nach Hermsdorf gekommen, arbeitete Dr. Möller viele Jahre als **Dozent an der damaligen Ingenieurfachschule für Elektrotechnik und Keramik.**

Nach der politischen Wende, ab Januar 1992, war er hauptamtlich als Erster Beigeordneter des Landkreises Stadtroda

tätig. Nach der Kreiszusammenlegung 1994 wählte man ihn zum Ersten Beigeordneten des neuen Saale-Holzland-Kreises; in den Wahljahren 2000 und 2006 wurde er durch die jeweiligen Kreistage mehrheitlich für weitere 6 Jahre in dieses Amt gewählt.

**Ununterbrochen, seit 1994 ist Dr. Möller für die Geschäftsbereiche Schulen, Jugend, Gesundheit und Soziales im Landratsamt verantwortlich.**

Besonders verdient gemacht hat er sich bei der **Schulnetzplanung** und im **sozialen Bereich**, so der Landrat in seiner Rede.

Neben diesen Fachbereichen in der Kreisverwaltung agiert Dr. Möller schon viele Jahre als engagierter **Vorsitzender unserer Kreisvolkshochschule.** Daneben ist er verantwortlich für den „Verein zur Förderung der



Kinder, Jugend-, Familien- und der Altenhilfe im Saale-Holzland-Kreis“, zu dem auch das Schullandheim in Renthendorf, das Lehrlingswohnheim in Hermsdorf und das Seniorenbüro gehören.

Neu hinzugekommen ist die Leitung der **Arbeitsgruppe „Soziale Infrastruktur“** innerhalb der Leitbilddebatte Zukunftsvision „Saale-Holzland 2020“. Besucher der Dia-Tage im SHK erlebten ihn kürzlich sogar als

Vortragenden und begeisterten Wanderer durch Kanada. In seinen wenigen freien Stunden widmet er sich gern der Elektronik, der Fotografie oder dem Filmen.

*Wir wünschen Herrn Dr. Möller nachträglich alles Gute zum runden Geburtstag, weiterhin viel Energie und Gesundheit, Schaffenskraft und Neugier auf das nun beginnende neue Lebensjahrzehnt mit seinen Chancen und Herausforderungen.*

## Saale-Holzland-Splitter

- **Ab dem 03. April** gibt es jeweils **dienstags** und **donnerstags** die Möglichkeit, einen **Rufbus** zu nutzen, der **Bürger von Hermsdorf direkt nach Kahla** und **von Kahla nach Hermsdorf** befördert. Der Rufbus muss jedoch **telefonisch am vorherigen Werktag bis 16:00 Uhr** bei der JES Verkehrsgesellschaft **angemeldet** werden (**Telefon: 0700/537 537 537**).

Hintergrund dieser Initiative war die Bitte des Seniorenbeirates der Stadt Hermsdorf an Landrat Andreas Heller und den Geschäftsführer der JES Verkehrsgesellschaft, eine **möglichst durchgehende Busverbindung zwischen Hermsdorf und Kahla** zu schaffen, da es in Hermsdorf keinen Augenarzt mehr gibt. Dieses Problem betrifft vor allem ältere Menschen, deren Mobilität bereits eingeschränkt ist.

- **Am 5. März** fand eine **Personalversammlung des Jobcenters SHK** statt, an der auch **Landrat Heller, der Erste Beigeordnete Dr. Möller, der Vorsitzende der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Jena Dr. Gawellek** und die **Geschäftsführerin des Jobcenters Frau Liebau** teilnahmen.

Man lobte die vertrauensvolle, zielführende Zusam-

menarbeit innerhalb der Trägerversammlung als Entscheidungsträger. Dieses Vertrauen ist eine wichtige Basis für die Motivation des Personals, das täglich nicht ganz leichte Aufgaben zu bewältigen hat. 2012 wird das Aufgabenspektrum nicht weniger werden, welches sich von der individuellen Beratung und Unterstützung bei der Arbeitssuche über die schnelle Bearbeitung der Leistungsangelegenheiten erstreckt. **Landrat Heller und die Gäste dankten den MitarbeiterInnen des Jobcenters für ihre gute und qualifizierte Arbeit im Interesse der Bürger.**

- **Am Samstag, dem 10. März,** fand der **dritte musikschiulinterne Klavierwettbewerb der Kreismusikschule** statt. Es stellten sich **17 junge Pianisten im Alter von 9 bis 16 Jahren** den **Wertungen der Jury**, die aus **vier Lehrkräften der Musikschule** bestand. Das Interesse war groß, denn in das Eisenberger Musikschulhaus strömten zahlreiche Eltern, Angehörige und Freunde. Die Zuhörer konnten nicht nur Solisten bewundern, sondern auch Klavierschüler, die von Violine, Querflöte und Saxophon spielenden Akteuren begleitet werden.

Zum Abschluss erfolgte ein **Preisträgerkonzert im**

**Kaisersaal des Schlosses Christiansburg.** Dort erklangen die besten und interessantesten Stücke. Den **ersten Preis** erhielt **Ellen Wippich (Camburg)**, gefolgt von **Natascha Dörr (Bad Klosterlausnitz)** und **Florian Ölsner (Eisenberg)**, die beide den **zweiten Platz** für sich gewannen. **Anna Brinkmann (Hermsdorf)** und **Marcus Martin (Eisenberg)** belegten **Platz drei.**

Wir gratulieren allen Teilnehmern zu ihren sehr guten Leistungen und deren **Mut und Ehrgeiz**, sich einem Wettbewerb zu stellen.

- **Gegenwärtig existieren im Landkreis 73 Freiwillige Feuerwehren mit 33 Ortsteilfeuerwehren.** Insgesamt **2102 aktive Frauen und Männer** leisten ihren **freiwilligen Dienst** bei den Wehren. **„Mit 480 Kindern und Jugendlichen steht die Nachwuchsge- winnung gut da“**, so **Landrat Andreas Heller, „ich bin stolz auf unsere Feuerwehren, sie leisten im Landkreis eine hervorragende Arbeit und die Zusammenarbeit untereinander funktioniert ausgezeichnet.“**

Im Jahr 2011 wurden die Wehren **161 Mal alarmiert** - das waren 23 Einsätze mehr als 2010. **Hauptschwerpunkt** bildeten auch im vergangenen Jahr die sogenannten

**technischen Hilfeleistungen bei Unfällen oder anderen Vorfällen.**

- **Robert Stemmler** aus Eisenberg wurde zum **neuen Kreisjugendwart** gewählt. Am 18. Februar erhielt er von den anwesenden Delegierten des Kreisjugendtages das **100-prozentige Vertrauen.** Mit dieser Wahl ist er auch Mitglied im Vorstand des Kreissportbundes. Die **Kreissportjugend** ist mit über **4000 Mitgliedern** die **zahlenmäßig größte Jugendorganisation im Saale-Holzland-Kreis.** Angela Schönfuß wurde seine Stellvertreterin.

- **Am 17. Juni 2012** findet zum **neunten Mal** der **„Tag der offenen Gärten“** statt. An diesem Tag können Privatpersonen ihre Gärten Besuchern zugänglich machen. Es geht bei diesem Ereignis nicht um perfektes Gartendesign, sondern vor allem um Freude am Umgang mit Pflanzen, um Gestaltungsvielfalt und das Erleben unterschiedlicher Gartenkulturen.

**Besitzer von Gärten** der verschiedensten Varianten sind **aufgerufen, sich zu beteiligen (Anmeldung bei: Meike Trepte, Zensenweg 10, 07616 Bürgel OT Gniebsdorf; Tel.: 036692-21471 oder Gartencenter Uli Rosenkranz, Am Roten Berg 5, 07607 Eisenberg; Tel.: 036691-4710).**



## Frühjahrswanderung mit dem Landrat

Am 14. April führt uns die diesjährige Frühjahrswanderung in die Region Reichenbach und St. Gangloff. Die Bürgermeister Ralf Steingrüber sowie Frank Wiedenhöft werden die Wanderer in ihrer Ortschaft begrüßen und sachkundig begleiten.

Start ist in Reichenbach, Parkplatz Bürgerhaus um 10.00

Uhr, hier endet auch wieder die Wanderung. Die Strecke führt durch das Porzellanorfen Reichenbach mit einem Abstecher in die dortige Kirche; Richtung Rodaer Grund und Gewerbegebiet, entlang des Radweges bis zur Flur St. Gangloff.

Hier geht es durch den Wald am Dresselberg vorbei und am

alten Schießstand. Danach ist ein Zwischenstop geplant, die Wanderer können sich mit Speis' und Trank stärken. Anschließend wandert man durch die „Kalte Schote“, vorbei an der Schneidemühle über den Bolenberg.

In der Reichenbacher Flur läuft man vorbei am Porzellanwerk zum Bürgerhaus, wo die Autos

stehen. Die Strecke beträgt ca. 12 Kilometer.

Die Bürgermeister und Landrat Heller laden alle wanderfreudigen, naturverbundenen und heimatgeschichtlich interessierten Bürger zu dieser erlebnisreichen Wanderung herzlich ein.

## Preisträger des Klavierwettbewerbes am 10. März



Die glücklichen Preisträger des Klavierwettbewerbes mit den Musikschullehrerinnen Frau Rost (2.v.l.) und Frau Schmidt (2.v.r.) sowie dem Musikschullehrer Herrn Dieckmann (4.v.l.) im Kaisersaal (siehe Saale-Holzland-Splitter).

## Attraktive Patientenzimmer, freundlicher Eingangsbereich im Waldkrankenhaus „Rudolf Elle“

Das Waldkrankenhaus in Eisenberg hat Teile des Bettenhauses und den Eingangsbereich umgestaltet: In den vergangenen zwei Monaten haben Handwerker zahlreiche Patientenzimmer und Stationsaufenthaltsräume erweitert und attraktiver gemacht. Insgesamt betragen die Umbaukosten 820.000 Euro.

Das Waldkrankenhaus renovierte 32 Patientenzimmer in einem Teil des Bettenhauses: Dabei wurden die vorhandenen Vier-Bett- zu Drei-Bettzimmern und einige Zwei-Bett- zu Ein-Bettzimmern ausgebaut und zahlreiche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt, wie Erneuerungen von Sanitäranlagen, Leitungen für Wasser und Abwasser sowie Elektrik.

Zudem hat man rund 975.000 Euro in modernes Pflegemobiliar investiert: Die 300 neuen Klinikbetten unterstützen Patienten dabei, ihre Bewegungsfähigkeit zu erhalten und zu fördern.

Neben dem Bettenhaus hat das Waldkrankenhaus Eisenberg auch den Eingangsbereich attraktiver und freundlicher gestaltet. Die augenfälligste Neuerung: Rudolf Elle, Gründer des Waldkrankenhauses Eisenberg, wird mit einer Tafel im Foyer des Hauses geehrt.

„Mit diesen Modernisierungsmaßnahmen gehen wir konsequent den Weg weiter, das Rudolf-Elle-Krankenhaus zu einer der modernsten und attraktivsten Kliniken in Thüringen und darüber hinaus zu entwickeln. Patienten wollen heute beste Behandlungsmöglichkeiten vorfinden. Dazu gehören neben hervorragenden Ärzten und sehr gutem Pflegepersonal auch modernste Medizintechnik, freundliche Patientenzimmer und angenehme Aufenthaltsbedingungen“, erläutert Landrat Andreas Heller, zugleich Aufsichtsratsvorsitzender des Waldkrankenhauses, die erfolgten Umbauten.

## Treffen des Seniorenbeirates

Das Jahr 2012 ist zum „Europäischen Jahr für aktives Altern und der Solidarität zwischen den Generationen“ ausgerufen worden. Das Seniorenbüro nahm dies zum Anlass, die Senioren für die Bedeutung des aktiven Alters zu sensibilisieren und den ersten Arbeitskreis „Seniorenarbeit im SHK“ zum Thema „Motivation zur Selbstaktion“ durchzuführen.

Am 24. Februar fand im Kaisersaal des Landratsamtes die erste Sitzung des Arbeitskreises mit sehr guter Beteiligung statt. Unterstützt wurde das Seniorenbüro von Frau Brigitte Schramm (Management- und Organisationsberatung Parisat), die es sehr gut verstand, Gründe und Motive zur Selbstaktion gemeinsam mit den Teilnehmern zu erörtern. Sie gab konstruktive Tipps mit auf den Weg, wie man aktiv und motiviert ehrenamtlich tätig sein kann. Im Anschluss erläuterte die

Seniorenbeauftragte des Landkreises, Frau Fritzsche, Aufgaben und Ziele des Seniorenbüros des SHK für das Jahr 2012. Auf diesem Weg möchte sich die Seniorenbeauftragte für das rege Interesse am ersten Arbeitskreis herzlich bedanken.

### Wichtige Termine:

**04. April**  
14:00 Uhr  
Stadtbibliothek Eisenberg  
Referat zum Thema:  
„Alt werden“

**20. April**  
10:00 Uhr  
Besuch der Ausstellung  
„Dämonen und Neuronen“  
im Asklepios Fachklinikum  
Stadtroda mit anschließendem  
Informationsgespräch  
zum Thema „Demenz“

**Bei Rückfragen.**  
Telefon: 036691 - 867882  
(Seniorenbüro)

## Amtlicher Teil

### Bekanntmachungen des Kreiswahlausschusses



#### Saale-Holzland-Kreis Bekanntmachung

1. Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung an 20.03.2012 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Landrates des Saale-Holzland-Kreises am 22.04.2012 zugelassen, die hiermit bekanntgegeben werden.

2. Jeder Bewerber hat gem. § 24 Abs. 3 Satz 3 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) gegenüber dem Wahlleiter schriftlich zu erklären, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat.

Listen-Nr.	Name der Partei/ Wählergruppe/ Einzelbewerber	Kennwort	Familien- name Vorname	Geb.- jahr	Beruf	Anschrift	Erklärung nach Punkt 2
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	Heller, Andreas	1957	Diplomlehrer	Dorfstr. 47 b 07616 Serba	Nein
2	DIE LINKE	DIE LINKE	Schurtzmann, Knuth	1964	Diplom- Sozialpädagoge	Str. der DSF Nr. 12 07646 Trockenborn- Wolfersdorf	Nein
3	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	GRÜNE	Möller, Olaf	1962	Diplom- Mathematiker	Dorfstraße 6 07778 Lehesten OT Rödigen	Nein
4	Kroker, Judith	Kroker, Judith	Kroker, Judith	1987	Diplomverwal- tungswirtin	Hauptstraße 79 07616 Graitschen	Nein

Eisenberg, d. 21.03.2012  
**Dr. Dietmar Möller**  
Kreiswahlleiter

*(im Original unterschrieben und gesiegelt)*



#### Saale-Holzland-Kreis Bekanntmachung

über die öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Wahl des Landrates des Saale-Holzland-Kreises am 22. April 2012 zur Feststellung des Wahlergebnisses

Der Kreiswahlausschuss für die Wahl des Landrates des Saale-Holzland-Kreises tritt am **24. April 2012 um 17.00 Uhr** im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, Im Schloß, Zimmer 110, zusammen.

Gegenstand der Sitzung ist die Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Landratswahl im Saale-Holzland-Kreis am 22. April 2012 sowie die Feststellung, ob eine Stichwahl stattzufinden hat.

Eisenberg, d. 23.03.2012  
**Dr. Dietmar Möller** *(im Original unterschrieben und gesiegelt)*  
Kreiswahlleiter

## Informationen aus den Ämtern

### Gesundheitsamt

#### Badegewässer – für die Badesaison 2012 –

Gemäß § 12 der Thüringer Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer (ThürBgvVO) vom 30. Juni 2009 gibt das Gesundheitsamt des Saale-Holzland-Kreises für das Jahr 2012 bekannt, an welchen Stellen sich Badegewässer befinden.

Die Badesaison umfasst den Zeitraum 15. Mai 2012 bis 15. September 2012.

1. Porstendorfer See  
Rabeninsel 3  
07778 Neuengönna/OT Porstendorf

Vorschläge und Bemerkungen zu dem ausgewiesenen Badegewässer können an die E-Mail-Adresse [ga@lrshk.thueringen.de](mailto:ga@lrshk.thueringen.de) oder an die Anschrift Saale-Holzland-Kreis, Landratsamt, Gesundheitsamt, Postfach 1310, 07602 Eisenberg, gerichtet werden.

Eisenberg, den 16.02.2012

## Ordnungsamt

### Bekanntmachung

Die untere Fischereibehörde des Saale-Holzland-Kreises führt am 28.04.2012 eine Prüfung zur Erlangung des Fischereischeines durch.

Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind beim Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, Postfach 1310, 07602 Eisenberg einzureichen. Der Nachweis über eine erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung ist dem Antrag beizufügen.

Minderjährige Antragsteller haben eine Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters mit dem Antrag vorzulegen. Teilnehmer der Vorbereitungslehrgänge 2012 im Saale-Holzland-Kreis werden durch die Lehrgangsleiter angemeldet.

## Verwaltungssteuerung

### Information für die Bürger

Am Mittwoch, dem 16.5.2012, 7:00 bis 13:00 Uhr findet die Klimawartung 2012 im Rechenzentrum des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis statt.

In dieser Zeit ist das Rechenzentrum komplett abgeschaltet, so dass ein Arbeiten an den Computern im gesamten Landratsamt SHK nicht möglich ist. Wir bitten um Verständnis für diese notwendigen Wartungsarbeiten.

## Bauordnungsamt

### Bauen- Kaufen- Modernisierung von Eigenwohnraum 2012

#### Sondersprechtage am 26.04.2012 zur Förderung der eigenen vier Wände in Thüringen.

Über die Thüringer Aufbaubank werden auch in diesem Jahr zur Förderung der eigenen vier Wände 12 Millionen Euro in Form von zinsverbilligten Darlehen zur Verfügung gestellt.

Ziel der Förderung ist es, das Bauen bzw. Kaufen von Wohneigentum und das Modernisieren von Vorhandenem bezahlbar zu gestalten.

Fördervoraussetzung beim Neubau sind Haushalte mit einem Kind bzw. junge Ehepaare (nicht länger als 5 Jahre verheiratet) Einhaltung von Einkommensgrenzen und der notwendigen Eigenleistungen i.H von 20 %.

Für Familien mit drei Kindern oder eine zum Haushalt gehörende Person ab 50 % Behinderung sind 10% Eigenleistung ausreichend.

Bei der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen werden bis zu 80 % der Gesamtkosten, jedoch max. bis zu 75.000,- Euro finanziert.

Die Darlehensuntergrenze beträgt 10.000,- Euro.

Eigentümer können auch dann diese Förderung beantragen, wenn deren Verwandte in gerader Linie das Objekt zu Wohnzwecken nutzen.

Je nach Programmen erlauben die Finanzierungsmodalitäten feste Zinssätze für 5 oder 10 Jahre.

Tilgungsbeträge sind wahlweise mit 1,70 % oder 3,00 % festzulegen.

Das Landratsamt bietet gemeinsam mit verantwortlichen Mitarbeitern der Thüringer Aufbaubank einen Sondersprechtage

**am 26.04.2012 in der Zeit von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr  
im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises,**

Schloßgasse 17, Haus 10, Zimmer 102 und 103 zu allen Fragen rund um diese Förderung an.

Beratungen, Antragsausgabe u. Annahme erfolgt ansonsten wie bisher zu den amtlichen Sprechzeiten und darüber hinaus nach Absprache, im Landratsamt des SHK, Wohnungsbauförderung, Schloßgasse 17.

## Abfallwirtschaftsbetrieb Saale-Holzland-Kreis

### Abfallbilanz 2011 fertig gestellt

Im Februar wurde die Abfallbilanz des Saale-Holzland-Kreises für das Jahr 2011 erstellt.

Danach wurden im letzten Jahr 10.689 Tonnen Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbemüll entsorgt. Dabei haben die hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle einen Anteil von ca. 18 %. Der Anteil am Hausmüll beträgt ca. 101 kg je Einwohner im Jahr.

Dazu kommen 3.176 Tonnen Sperrmüll, also ca. 37 kg pro Einwohner. Bei diesen beiden Abfallarten gab es nur geringfügige Veränderungen in der Menge im Vergleich zum Vorjahr.

Insgesamt wurde ca. 9.000 Mal Sperrmüll angemeldet, davon ca. 18 % per Internet. Die meisten Anmeldungen erfolgten per Telefon.

Es wurden 80.462 kg Sonderabfall bei der Schadstoffkleinmengensammlung abgegeben. Dies entspricht ca. 0,93 kg je Einwohner. Das sind ca. 0,08 kg mehr als im Vorjahr.

Im Landkreis wurden 1.834 Haushaltsgroßgeräte, wie Waschmaschinen, Wäschetrockner usw., abgeholt. Dies sind 8,52 % mehr als im Jahr 2010.

Dazu kamen noch 2.742 Kühl- und Gefriergeräte. Diese Menge ist nur geringfügig höher als im Vorjahr.

In den letzten Jahren wurden aufgrund neuer technischer Möglichkeiten immer mehr Fernsehgeräte und Monitore ausgetauscht. Im Jahr 2011 waren 17.238 Stück als Elektroschrott abzuholen. Das entspricht einer Steigerung um 6,74 % im Vergleich zu 2010.

## Zweckverbände

### Zweckverband JenaWasser

#### Öffentliche Bekanntmachung

Das **Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser** Nr. 1/2012 ist am 14. März 2012 erschienen. Für die Mitgliedsgemeinden im Saale-Holzland-Kreis liegt es öffentlich in der folgenden Verwaltung aus:

**Verwaltungsgemeinschaft Dornburg-Camburg,  
Rathausstraße 1 in 07774 Dornburg-Camburg**

Darüber hinaus finden Sie das Amtsblatt als Download unter [www.jenawasser.de](http://www.jenawasser.de).

Im Amtsblatt werden die 7. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe, die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenentwässerung, die Beschlüsse der 114. Verbandsversammlung, beitragspflichtige Maßnahmen nach § 13 ThürKAG sowie die Entgegennahme von Fördermittelanträgen zur Erneuerung oder Nachrüstung von Kleinkläranlagen öffentlich bekannt gemacht.





## Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter des Abwasserzweckverbandes Gleistal (Abwasserabgabesatzung) vom 13.02.2012

### Präambel:

Auf der Grundlage der §§ 20, 37 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i. V. m. den §§ 1, 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) sowie den Bestimmungen des §§ 6, 8 Abs. 1 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Thüringer Abwasserabgabengesetz - ThürAbwAG -) erlässt der Abwasserzweckverband Gleistal (AZV) folgende Satzung:

### § 1

#### Abgabehhebung

Der Zweckverband erhebt zur Abwälzung der von ihm nach § 9 Abs. 2, Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) i. V. m. § 7 des ThürAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

### § 2

#### Abgabebetstand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt und für dessen Einleitung der Zweckverband nach § 7 ThürAbwAG i. V. m. § 6 ThürAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

### § 3

#### Entstehen, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Abgabeschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres für dieses Jahr und wird durch Bescheid festgesetzt.  
 (2) Die Abwasserabgabe wird jährlich abgerechnet. Sie wird fällig einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.  
 (3) Auf die Abgabeschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

### § 4

#### Abgabeschuldner

- (1) Abgabeschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Abgabeschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.  
 (2) Soweit Abgabeschuldner der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

### § 5

#### Abgabemaßstab

- (1) Die Abgabe wird nach den dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, Niederschlagswasserspeicher- oder Eigengewinnungsanlagen zugeführten Wassermengen berechnet. Die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt. Für die Ermittlung der Wassermengen aus Niederschlagswasserspeicher- und Eigengewinnungsanlagen hat der Abgabeschuldner einen geeichten Wasserzähler auf eigene Kosten anzubringen und zu unterhalten. Vor Inbetriebnahme ist der Wasserzähler durch den Zweckverband zu verplomben. Der Anfangszählerstand bzw. der stichtagsbezogene

Zählerstand zum 31.12. eines jeden Jahres wird durch den Zweckverband bzw. dem Wasserversorger im Rahmen seiner jährlichen Zählerablesung festgestellt oder durch den Abgabeschuldner schriftlich an den Zweckverband bis spätestens 10.01. des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Kalenderjahres mitgeteilt.

(2) Der Zweckverband hat das Recht die Wassermengen zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
4. die Eichfrist eines Wasserzählers überschritten ist.

Bei der Schätzung gilt als Anhaltswert ein Jahreswert von 32 cbm/Person.

(3) Soweit Teile der nach Absatz (1) zugeführten Wassermengen nachweislich auf dem Grundstück verbraucht oder zurückgehalten und somit nicht als Schmutzwasser eingeleitet werden, kann der Abgabeschuldner einen entsprechenden Gebührennachlass beantragen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Abgabeschuldner und ist durch einen geeichten Wasserzähler zu ermitteln. Der Abgabeschuldner hat den Wasserzähler auf eigene Kosten anzubringen und zu unterhalten. Vor Inbetriebnahme ist dieser Wasserzähler durch den Zweckverband zu verplomben. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 16 cbm/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Großviehzahl. Der Antrag auf Abgabennachlass ist schriftlich bis zum 10.01. des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Kalenderjahres beim Zweckverband zu stellen. Zusammen mit dem Antrag sind alle erforderlichen Nachweise der abzusetzenden Wassermengen zu erbringen.

(4) Von einem Abgabennachlass sind ausgeschlossen :

1. Wassermengen bis zu 5 cbm monatlich, sofern es sich um Wasser für laufende wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
2. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
3. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
4. das zur Bewässerung von Gartenflächen verwendete Wasser, sofern nicht gärtnerische Nutzung zu Erwerbszwecken betrieben wird und die Gartenfläche nicht größer als 800 qm ist.

### § 6

#### Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt 0,79 Euro pro Kubikmeter Wasser.

### § 7

#### Abgabebefreiung

(1) Kleineinleitungen sind abgabefrei, wenn die Einleitung aus einer vollbiologischen Kleinkläranlage erfolgt, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die Beseitigung des Fäkalschlammes nach den wasserrechtlichen oder abfallrechtlichen Regelungen sichergestellt ist. Die vollbiologische Grundstückskläranlage muss über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik verfügen oder gemäß DIN 4261 Teil 2, DWA-Arbeitsblatt A 262 oder A 201 errichtet und entsprechend dieser Vorschriften ordnungsgemäß betrieben werden. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklämung oder sonstige Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass das Schmutzwasser dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart des eingeleiteten Schmutzwassers entspricht.

(2) Der Abgabeschuldner hat dem Zweckverband für die Befreiung nach Absatz (1) folgende Nachweise in Kopie vorzulegen:

- das Abnahmeprotokoll der vollbiologischen Kleinkläranlage durch den Zweckverband
- einen wirksamen Wartungsvertrag mit einem durch die DWA zertifizierten Fachunternehmen für das Abrechnungsjahr,
- einen Grundstücksentwässerungsplan.

Alle erforderlichen Nachweise sind dem Zweckverband bis spätestens 10.01. des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Kalenderjahres vorzulegen. Werden die erforderlichen Nachweise nicht oder nach Fristablauf vorgelegt, erfolgt die Berechnung der Abgabe nach § 6.



(3) Der Abgabeschuldner ist als Betreiber einer vollbiologischen Grundstückskläranlage zur regelmäßigen Wartung der Anlage und der Anlagenteile verpflichtet. Die Wartungen müssen von einem fachlich geeigneten Unternehmen durchgeführt werden. Infolge der Wartung übergeben die Fachbetriebe monatlich die Ergebnisse im Format der DiWa-Schnittstelle dem Zweckverband. Daneben kann der Abgabeschuldner die notwendigen Wartungsprotokolle im Abrechnungsjahr bis spätestens 10.01. des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Kalenderjahres dem Zweckverband vorlegen.

Werden die erforderlichen Wartungsprotokolle vom Fachbetrieb oder dem Abgabeschuldner nicht oder nach Fristablauf vorgelegt, erfolgt die Berechnung der Abgabe nach § 6.

### § 8

#### Pflichten der Abgabeschuldner

Die Abgabeschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

### § 9

#### Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### § 10

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter (Abwasserabgabesatzung) vom 20.12.2004 außer Kraft.

Ausgefertigt: Bürgel, den 13.02.2012

**Kunze**

**Verbandsvorsitzender** *Im Original gezeichnet und gesiegelt.*

## Bekanntmachungshinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO zur Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter (Abwasserabgabesatzung) vom 13.02.2012:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem AZV Gleistal, Rodaer Straße 47, 07629 Hermsdorf geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Die Rechtsaufsicht des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis nahm mit Schreiben vom 10.02.2012, Az. 708.41/AZG-ABWAG 2012, diese Satzung als angezeigt zur Kenntnis.

Bürgel, den 13.02.2012

**Kunze**

**Verbandsvorsitzender** *Im Original gezeichnet.*

## Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes Gleistal vom 13.02.2012

### Präambel:

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 und 23 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der aktuellen Fassung i.V.m. § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Kommunalordnung - ThürKO) in der aktuellen Fassung, der §§ 1, 2, 10 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der aktuellen Fassung erlässt der Abwasserzweckverband Gleistal folgende Satzung:

### § 1

#### Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen

- (1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen erhebt der Abwasserzweckverband Gleistal nach Maßgabe dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen).
- (2) Öffentliche Leistungen im Sinne dieser Satzung sind
  1. Amtshandlungen; eine Amtshandlung ist jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung; sie liegt auch dann vor, wenn ein Einverständnis des Zweckverbandes, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt;
  2. Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen sowie
  3. sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit in Angelegenheiten der Abwasserbeseitigung seitens des Zweckverbandes erbracht werden,
- (3) Individuell zurechenbar sind insbesondere öffentliche Leistungen, die
  1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht werden oder
  2. durch einen Tatbestand ausgelöst werden, an den ein Gesetz die Befugnis zum Tätigwerden des Zweckverbandes knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand einer Sache stehen; bei Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen gilt dies nur, wenn die öffentliche Leistung nicht ausschließlich auf eine allgemeine behördliche Informationsgewinnung gerichtet ist.
- (4) Die Erhebung von Verwaltungskosten nach anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt. Soweit für solche Verwaltungskosten nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

### § 2

#### Sachliche Verwaltungskostenfreiheit

- (1) Verwaltungskostenfrei sind
  1. a) Überwachungsmaßnahmen aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde oder
  - b) Stichprobenkontrollen, bei denen der zu Überwachende ausschließlich nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wird, wenn kein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird,
  2. einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
  3. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen,
  4. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,
  5. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln für den Entschädigungsbegünstigten,
  6. Entscheidungen über die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung notwendigen Aufwendungen sowie
  7. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach den §§ 80 und 80 a VwGO.
- (2) Die Verwaltungskostenfreiheit gilt nicht für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Verwaltungskostenschuldner dies zu vertreten hat.

### § 3

#### Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Von der Zahlung der Gebühren sind befreit:
  1. das Land
  2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder; dies gilt nicht, wenn die Summe der Verwaltungskosten für eine Angelegenheit den Betrag von 500 EUR nicht übersteigt,
  3. die kommunalen Körperschaften im Geltungsbereich des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) und
  4. Kirchen sowie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Geltungsbereich des ThürVwKostG, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

- (2) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn
1. die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann,
  2. die öffentliche Leistung einen Betrieb nach § 26 Abs. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare Betriebe des Bundes oder der anderen Länder betrifft oder
  3. die öffentliche Leistung einen kommunalen Eigenbetrieb nach § 76 der Thüringer Kommunalordnung in der jeweils geltenden Fassung betrifft, es sei denn, dass der Eigenbetrieb Leistungen erbringt, zu deren Bereitstellung die kommunalen Körperschaften gesetzlich verpflichtet sind.
- (3) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

#### § 4

##### Gebühren in besonderen Fällen

- (1) Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, wird eine Gebühr bis zu der Höhe erhoben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20 Euro. Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit des Zweckverbandes abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Hat der Zweckverband eine Amtshandlung aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, wird eine Gebühr bis zu der Höhe erhoben, die für die zurückgenommene oder widerrufen Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, wird eine Gebühr bis zu 2.000 Euro erhoben, mindestens jedoch 20 Euro. Hatte der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten, wird keine Gebühr erhoben.
- (3) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, wird bis zu 75 von Hundert der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr erhoben; mindestens jedoch 20 Euro. Hatte der Zweckverband mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, wird keine Gebühr erhoben.
- (4) Ist eine öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1.000 Euro erhoben, mindestens jedoch 20 Euro.
- (5) Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch den Zweckverband nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.

#### § 5

##### Verwaltungskostengläubiger

Verwaltungskostengläubiger ist der Zweckverband.

#### § 6

##### Verwaltungskostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,
1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
  2. wer die Verwaltungskosten durch eine vor dem Zweckverband abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.
- (3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

#### § 7

##### Entstehen der Verwaltungskostenschuld

- (1) Die Gebührenschild entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim Zweckverband, im Übrigen mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung. Bei Pauschalge-

bühren entsteht die Gebührenschild mit der Genehmigung des Antrags.

- (2) Die Auslagenschuld entsteht mit der Aufwendung des zu erhebenden Betrages.

#### § 8

##### Gebührenbemessung

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis ein Mindest- und Höchstsatz festgelegt ist (Rahmengebühren), erfolgt die Festlegung der Gebühr
1. nach der Bedeutung der Amtshandlung sowie dem wirtschaftlichen Nutzungen für die Beteiligten und
  2. nach dem mit der Vornahme der Amtshandlung verbundenem Aufwand.
- (3) Zeitgebühren sind nach dem für die öffentliche Leistung erforderlichen Zeitaufwand zu bemessen.
- (4) Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschalbetrag abgegolten werden (Pauschalgebühren). Bei der Bemessung der Pauschalgebühr ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit berücksichtigt. Die Pauschalgebühr wird im Voraus festgesetzt.

#### § 9

##### Auslagen

- (1) Fallen bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme der Amtshandlung und sonstiger Verwaltungstätigkeit Auslagen an, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie in der tatsächlichen Höhe zu erstatten. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind. Dies gilt auch, wenn diese Auslagen zwischen den Behörden nicht ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete des Zweckverbandes oder eines von ihm beauftragten Unternehmens (Betriebsführer) zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben;
  2. Beträge, die anderen Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen.
- (3) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei ist.
- (4) Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins entstanden sind, soweit dies nicht dem Auslagenschuldner zuzurechnen ist.

#### § 10

##### Verwaltungskostenentscheidung

- (1) Die Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten erfolgt, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung.
- (2) Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:
1. die die Verwaltungskosten erhebende Behörde
  2. der Verwaltungskostenschuldner
  3. die verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistung
  4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
  5. wo, wann und wie die Gebühren und Auslagen zu zahlen sind.
- (3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann auch mündlich ergehen; sie wird auf Antrag schriftlich bestätigt. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, werden die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Verwaltungskosten sowie deren Berechnung angegeben.

#### § 11

##### Fälligkeit, Vorschuss, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Die Verwaltungskosten werden zwei Wochen nach Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Verwaltungskostenschuldner fällig.



(2) Der Zweckverband kann bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, die Zahlung eines Kostenvorschusses und/oder die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten verlangen. Unbeschadet des Satzes 1 kann der Zweckverband eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, davon abhängig machen, dass der Antragsteller keine Verwaltungskostenrückstände für öffentliche Leistungen des gleichen Sachgebiets hat.

(3) Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses, zur Leistung der Sicherheit oder zur Begleichung des Rückstandes setzen. Der Zweckverband kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses, der Sicherheitsleistung oder des Rückstandes hierauf hingewiesen worden ist.

(4) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der angeforderten Verwaltungskosten zurückbehalten werden.

### § 12 Billigkeitsregelungen

(1) Der Zweckverband kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

(2) Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen des Zweckverbandes aufgrund dieser Satzung gelten die gemäß § 15 ThürKAG anzuwendenden Bestimmungen der Abgabenordnung (AO).

### § 13 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 20.12.2004 außer Kraft.

Ausgefertigt: Bürgel, den 13.02.2012

**Kunze**  
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

*Im Original gezeichnet und gesiegelt.*

## Gebührenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes Gleistal vom 13.02.2012

1. Auf der Grundlage der §§ 1 ff. der Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes Gleistal werden die Verwaltungsgebühren nach Maßgabe der folgenden Absätze festgesetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemesungsgrundlage	Gebühren in Euro
1.	Gebühren		
1.1.	Allgemeine Amtshandlungen		
1.1.1.	Zustimmung zur Herstellung oder Änderung einer Grundstücksentwässerungsanlage gemäß § 10 Abs. 2 EWS		30,00 EUR
1.1.2.	Standortbewertung/Stellungnahme zur Erschließung eines Grundstücks gemäß §§ 63a, 64 ThürBO in Verbindung mit §§ 30 - 36 BauGB		30,00 EUR

Nr.	Gegenstand	Bemesungsgrundlage	Gebühren in Euro
1.1.3.	Ausstellung eines Schachtscheins außerhalb des Genehmigungsverfahrens nach § 10 EWS		10,00 EUR
1.1.4.	(Teil-)Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang gemäß § 6 EWS		60,00 EUR
1.1.5.	Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage vor und nach ihrer Inbetriebnahme gemäß § 11 Abs. 2 EWS		34,00 EUR
1.1.6.	Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß § 12 Abs. 1 EWS		46,40 EUR
1.1.7.	Kamerabefahrung im Rahmen der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage	je angefangene halbe Stunde	34,00 EUR
1.1.8.	Erstkontrolle / Abnahme einer Kleinkläranlage gemäß § 3 ThürKKAVO		46,40 EUR
1.1.9.	bautechnische Zustandserfassung einer Kleinkläranlage gemäß § 60 Abs. 2 b ThürWG, § 7 ThürKKAVO		46,40 EUR
1.1.10.	regelmäßige Kontrolle einer Kleinkläranlage gemäß § 60 Abs. 2 b ThürWG, § 7 ThürKKAVO		46,40 EUR
1.1.11.	Probennahme im Rahmen der Kontrolle nach § 12 Abs. 1 EWS, § 17 Abs. 2 EWS oder § 3 Abs. 1 ThürAbwEKVO		9,89 EUR
1.1.12.	Laboruntersuchungen des Abwassers	je Parameter nach Aufwand	1,00 EUR - 30,00 EUR
1.1.13.	Verplombung des Wasserzählers zum Nachweis der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen gemäß § 5 Abs. 2 GS-EWS		42,82 EUR
1.1.14.	Verplombung des Wasserzählers für die Ermittlung der Wassermengen aus Niederschlagswasserspeicher- und Eigengewinnungsanlagen		42,82 EUR
1.2.	Akteneinsicht, Auskünfte, Ausfertigungen, Bescheinigungen, Beglaubigungen, Bereitstellungen		
1.2.1.	schriftliche Auskünfte bei schwierigen und/oder umfangreichen Auskunftsinhalten und bei erheblicher Recherche und sonstigem Aufwand	je angefangene Seite	5,00 EUR

>>> Lesen Sie hierzu weiter auf der nächsten Seite. >>>

Nr.	Gegenstand	Bemes- sungs- grund- lage	Gebühren in Euro
1.2.2.	schriftliche Aufnahme eines Antrags oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird	je angefangene Seite	1,00 EUR
1.2.3.	Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen		2,50 EUR
1.2.4.	Erteilung einer Ausfertigung, Beglaubigung einer Abschrift oder Fotokopie, zzgl. Auslagen nach Ziffer 2		1,50 EUR
1.2.5.	Bescheinigungen einfacher Art		5,00 EUR
1.2.6.	Bescheinigungen, die einen erheblichen Aufwand erfordern	je angefangene halbe Stunde jedoch nicht mehr als	5,00 EUR 15,00 EUR
1.2.7.	Bescheinigung über gezahlte Beiträge, Gebühren und Auslagen		2,50 EUR
1.2.8.	Einsichtnahme in Akten, Pläne und sonstige Unterlagen zwecks Auskunft	je angefangene Seite	1,50 EUR
1.2.9.	Einsichtnahme in Akten, Pläne und sonstige Unterlagen zur Anfertigung von Auszügen	je angefangene Seite	2,50 EUR
1.2.10.	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes sowie Überlassung von von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Abzeichnungen sowie Auszügen, Plänen, Akten,	je Tag	7,50 EUR
2.	Abschriften, Abzüge, Vervielfältigungen, Fotokopien		
2.1.	Druckstücke sowie Kopien von Satzungen des Zweckverbandes oder anderen Schriftstücken	je angefangene Seite DIN A4 je angefangene Seite DIN A3	0,50 EUR 0,75 EUR
2.2.	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Statistiken, Rechnungen und weiteren Unterlagen	je angefangene Seite DIN A4 je angefangene Seite DIN A3	1,50 EUR 2,50 EUR

Nr.	Gegenstand	Bemes- sungs- grund- lage	Gebühren in Euro
2.3.	Zweitstücke (Duplikate) von Bescheiden		1/2 der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr, mindestens 2,50 EUR
2.4.	Fotokopien von Bestandsplänen und sonstigen Planunterlagen	je angefangene Seite DIN A4 je angefangene Seite DIN A3	6,25 EUR 7,25 EUR

2. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes Gleistal vom 13.02.2012 und tritt gleichzeitig mit dieser in Kraft.

ausgefertigt: Bürgel, den 13.02.2012

**Kunze**

**Verbandsvorsitzender** *Im Original gezeichnet und gesiegelt.*

## Bekanntmachungshinweis

**gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO zur Verwaltungskostensatzung vom 13.02.2012:**

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem AZV Gleistal, Rodaer Straße 47, 07629 Hermsdorf geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Die Rechtsaufsicht des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis nahm mit Schreiben vom 10.02.2012, Az. 708.41/AZG-VERWALTUNGSKOSTEN 2012, diese Satzung als angezeigt zur Kenntnis.

Bürgel, den 13.02.2012

**Kunze**

**Verbandsvorsitzender** *Im Original gezeichnet und gesiegelt.*

## Haushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2012 des Abwasserzweckverbandes Gleistal

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i. V. m. §§ 53 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) jeweils in der aktuell geltenden Fassung erlässt der Abwasserzweckverband Gleistal folgende Haushaltsatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt, dadurch ergeben sich

**im Erfolgsplan**

die Erträge  
die Aufwendungen

550.100 EUR  
545.300 EUR



**im Vermögensplan**

die Einnahmen 416.100 EUR  
die Ausgaben 416.100 EUR

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf 0 EUR.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird festgesetzt auf 0 EUR.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird festgesetzt auf 90.000 EUR.

**§ 5**

Die Verbandsumlage zur Deckung der Betriebskosten Straßentwässerung wird festgesetzt auf 19.182 EUR.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2012 in Kraft.

ausgefertigt: Bürgel, den 20. März 2012

**Erhard Kunze**

**Verbandsvorsitzender  
Abwasserzweckverband Gleistal**

*Im Original  
gezeichnet und gesiegelt.*

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2012 des Abwasserzweckverbandes Gleistal**

Der Abwasserzweckverband Gleistal hat am 15.12.2011 die Haushaltssatzung 2012 beschlossen. Sie wurde dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises - Kommunalaufsicht - als zuständiger Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Die Kommunalaufsicht nahm mit Schreiben vom 27.12.2011, Az. 708.42/AZG-HAUSHALT 2012, diese Satzung als angezeigt zur Kenntnis. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2012 mit Wirtschaftsplan 2012 und Bestandteilen liegt **zur Einsichtnahme** in der Zeit vom

**16.04.2012 bis 30.04.2012**

bei der Betriebsführung des Zweckverbandes, Zimmer V2.14, Rodaer Straße 47, 07629 Hermsdorf, während der üblichen Dienststunden öffentlich aus und wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Bürgel, den 20. März 2012

**Kunze**

**Verbandsvorsitzender** *Im Original gezeichnet und gesiegelt.*

## **Bekanntmachungshinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO zur Haushaltssatzung 2012 des Abwasserzweckverbandes Gleistal vom 20.03.2012:**

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem AZV Gleistal, Rodaer Straße 47, 07629 Hermsdorf geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bürgel, den 20. März 2012

**Kunze**

**Verbandsvorsitzender**

**Impressum:****Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises**

**Herausgeber:** Saale-Holzland-Kreis

**Verlag und Druck:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG

In den Folgen 43, 98704 Langwieson,

Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

**Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:**

Landrat des Saale-Holzland-Kreises

**Redaktion:** Pressestelle

Anschrift: 07607 Eisenberg, Im Schloß; PF 1310, 07602 Eisenberg

Telefon: 036691/70 107, 70 108, Fax: 036691/70 166

e-mail: blr-presse@lrashk.thueringen.de

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder Dritter zeichnen diese selbst verantwortlich.

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Andreas Barschtipan – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Verlagsleiter:** Mirko Reise

**Erscheinungsweise:**

Allgemeine Bezugsbedingungen gültig ab: 25.03.2009

Das Amtsblatt wird an alle erreichbaren Haushalte im Saale-Holzland-Kreis kostenlos verteilt.

Im Bedarfsfall können Einzelexemplare kostenlos gegen Erstattung der Portogebühren vom Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Pressestelle, PF 13 10, 07602 Eisenberg bezogen werden.

Im Abonnement sind die Amtsblätter über die Verlag + Druck LINUS WITTICH KG zu beziehen. Der Zustellpreis beträgt 2,50 €/Ausgabe.

**Das Amtsblatt ist auch im Internet nachzulesen unter**

**[www.saaleholzlandkreis.de](http://www.saaleholzlandkreis.de), Rubrik Aktuelles**